

## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 26. Mai 2019 S. 2
- Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 06.12.2018 S. 5
- Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 06.12.2018 S. 11
- Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 06.12.2018 S. 11
- Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 06.12.2018 S. 12
- Allgemeinverfügung – Anglerprüfungen 2019 im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 13

#### Bekanntmachung des WAZV Werder-Havelland

- Erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) vom 06.12.2012 S. 14
- Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des WAZV Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012 S. 14
- Dritte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des WAZV Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 6. Dezember 2012 S. 15
- Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des WAZV Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 06.12.2012 S. 15
- Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des WAZV Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 06.12.2012 S. 16
- Änderung der Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung S. 16
- Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz S. 16
- Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel S. 17

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und der Ausschüsse 2019 S. 34
- Fontanejahr – Veranstaltungen 2019 S. 34
- Tipps, Termine**
- Blutspendetermine Januar 2019 S. 36



Jahrgang 25  
Bad Belzig  
20. Dezember 2018  
Nummer 9

### Impressum

#### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44  
Internet: www.potsdam-mittelmark.de  
Redaktion:  
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle  
presse@potsdam-mittelmark.de  
Bezug:  
kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen  
im Landkreis sowie beim Landkreis,  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €  
Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebkecht-Straße 24/25,  
14476 Golm  
Anzeigenverwaltung:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

- Ergänzende Bedingungen des WAZV Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel zu den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung S. 18

#### Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“

- Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ vom 28.11.2018 gefassten Beschlüsse S. 22
- Fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ S. 22
- Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ S. 23

#### Bekanntmachung des WAZV „Nieplitzta“

- Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzta“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung S. 23
- Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzta“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung S. 29

#### Ende des amtlichen Teils

# Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 26. Mai 2019

## Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 20.12.2018

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 findet die **Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark am Sonntag, dem 26. Mai 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die Kommunalwahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark

##### 1. Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten

Es sind insgesamt 56 Abgeordnete zu wählen.

##### 2. Wahlkreise

Der Kreistag hat durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende fünf Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1: Gemeinde Kleinmachnow, Stadt Teltow

Wahlkreis 2: Stadt Beelitz, Gemeinde Michendorf, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Stahnsdorf

Wahlkreis 3: Gemeinde Schwielowsee, Gemeinde Seddiner See, Stadt Werder (Havel)

Wahlkreis 4: Amt Beetzsee, Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Gemeinde Kloster Lehnin, Amt Wusterwitz, Amt Ziesar

Wahlkreis 5: Stadt Bad Belzig, Amt Brück, Amt Niemegek, Stadt Treuenbrietzen, Gemeinde Wiesenburg/Mark

##### 3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr,**

bei der

**Wahlleiterin für den Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

**schriftlich** eingereicht werden.

#### 4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für den **Landkreis Potsdam-Mittelmark** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung, der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen, muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### 6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder wahlkreisbezogene Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber und höchstens 16 Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der

oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

## 6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss durch eine **Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

8.3 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaflich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaflich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. Unterstützungsunterschriften

### 9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **18. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im **Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark** durch mindestens eine **Kreistagsabgeordnete** oder durch mindestens einen **Kreistagsabgeordneten** seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark** durch mindestens eine **Kreistagsabgeordnete** oder durch mindestens einen **Kreistagsabgeordneten** seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im **Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark** vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 10. Wichtige Hinweise

10.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, haben pro Wahlkreis mindestens **30** Unterstützungsunterschriften von **im jeweiligen Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

10.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der zuständigen **Wahlbehörde** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der jeweiligen Wahlbehörde spätestens bis zum**

**Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

10.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

10.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

10.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum **Kreistag Potsdam-Mittelmark** unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

10.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

10.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

10.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

10.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

10.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

#### 11. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

#### 12. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für den Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Kerstin Kämpel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 06.12.2018 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

*Bad Belzig, den 06.12.2018*

*Blasig  
Landrat*

- DS -

## **Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)**

**vom 06.12.2018**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 06.12.2018 diese Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Auskunftspflicht, Definitionen**

#### (1) **Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage**

1.1 Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.2 Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.

1.3 Die Gebührenpflicht für Restabfallbehälter, die im Rahmen von Veranstaltungen gemäß § 16 Absatz 8 AbfES genutzt werden, entsteht mit deren Aufstellung und endet mit deren Abholung.

#### (2) **Auskunftspflicht**

2.1 Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Gebührenerhebung erforder-

derlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder).

- 2.2 Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.
- (3) Definitionen
- 3.1 Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.
- 3.2 Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 3.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.
- 3.3 Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.
- 3.4 Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, Freiberufler, Saisonarbeiter, Leiharbeiter etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

### § 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse (Volkseigentum) der Verfügungsberechtigte.
- (2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührensschuldner.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr
- Der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird,
  - der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.
- (4) Bei Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

### § 4 Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

- (1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührensschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.
- (2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die

Gebührensschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.

### § 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 12.
- (2) Basisgebühr
- 2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3 - 12 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung oder Beseitigung von Altpapier, Elektro- und Elektronikaltgeräten, geringen Mengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, herrenlosen Abfällen; die Kosten für die Restabfallbehältergestaltung, den Betrieb von Wertstoffhöfen; teilweise die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

#### 2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 34,70 Euro und Kalenderjahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Entsteht im Erhebungszeitraum ein neuer Haushalt, verändert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen oder wird ein Haushalt aufgelöst, beträgt die Basisgebühr 1/12 des Betrages nach Satz 2 für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat und je Haushaltsangehörigen. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

#### 2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

##### 2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,512 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	30,72 Euro
80 l	40,96 Euro
120 l	61,44 Euro
240 l	122,88 Euro
1.100 l	563,20 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m<sup>3</sup> vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	1.280,00 Euro
über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	1.536,00 Euro
über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	1.792,00 Euro
über 20 m <sup>3</sup>	2.048,00 Euro zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl

der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanschaffung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

### 2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,372 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	22,32 Euro
80 l	29,76 Euro
120 l	44,64 Euro
240 l	89,28 Euro
1.100 l	409,20 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m<sup>3</sup> vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	930,00 Euro
über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	1.116,00 Euro
über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	1.302,00 Euro
über 20 m <sup>3</sup>	1.488,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanschaffung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

### 2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 15,36 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

#### (3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern.

Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

60 l	2,84 Euro
80 l	3,78 Euro
120 l	5,68 Euro
240 l	11,35 Euro
1.100 l	52,03 Euro

In jedem Fall ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die sich aus der Multiplikation der in Satz 2 genannten Gebührensätze mit den jeweiligen Mindestentleerungen nach Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 ergibt (Mindestentleerungsgebühr).

3.2.1 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang I weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschaffung eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.2 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang II aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang I weist für ausgewählte Einwohnergleichwerte und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte, Neuanschaffung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.3 Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnergleichwert je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnergleichwert aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Abfallbehälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chisystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l beträgt die Entleerungsgebühr 255,93 Euro pro t entsorgten Restabfall. Kann eine vereinbarte Abholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird eine Gebühr von 196,11 Euro je Leerfahrt erhoben.

3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 1,89 Euro. Mindestens 2 Restabfallsäcke (Anzahl der Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.3) gelten als entsorgt.

3.6 Für zusätzliche Restabfallsäcke beträgt die Gebühr 1,89 Euro pro Restabfallsack.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

60 l	1,37 Euro
80 l	1,83 Euro
120 l	2,75 Euro
240 l	5,50 Euro
1.100 l	25,19 Euro

(5) Für jede Übermittlung der Nachweise gemäß Absatz 3.3 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 5 ist eine Gebühr von 6,40 Euro zu entrichten.

(6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 9,52 Euro zu entrichten.

(7) Grünabfall

Die Gebühr für zugelassene Grünabfallbehälter beträgt:

7.1 je Grünabfallsack bzw. Banderole:	3,25 Euro
7.2 je 1 m <sup>3</sup> Bigbag:	48,00 Euro

(8) Bioabfall

Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen beträgt:

60 l	2,10 Euro
120 l	4,20 Euro
240 l	8,40 Euro

Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chisystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

(9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 5,33 Euro je km ab Betriebshof APM GmbH Niemeck zur jeweiligen Anfallstelle zu entrichten.

(10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

10.1 Abfälle aus allen Herkunftsbereichen

Altreifen	201,41 Euro/t
Grünabfall	127,82 Euro/t

Bau- und Abbruchabfälle

Altholz A1 bis A3	53,59 Euro/t
Altholz A4	85,85 Euro/t
Asbest	225,85 Euro/t
Baumischabfall	281,52 Euro/t
Bitumen	391,47 Euro/t
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	160,11 Euro/t
Gips	66,58 Euro/t
Sortierter Bauschutt	39,29 Euro/t
Teerpappe	391,47 Euro/t
HBCD-haltiges Baustyropor	6.280,02 Euro/t

10.2 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Spermüll	192,17 Euro/t
----------	---------------

10.3 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.

(11) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Volservice gemäß § 19 Absatz 1 AbfES beträgt je Entleerung folgender Abfallbehälter:

2-Rad-Behälter (60, 80, 120, 240 l)	3,93 Euro
4-Rad-Behälter (1.100 l)	7,85 Euro

(12) Restabfallbehälter für Veranstaltungen gemäß § 16 Absatz 8 AbfES

12.1 Für die Gestellung (1 bis 14 Tage) werden folgende Gebühren je Abfallbehälter erhoben:

240 l	8,27 Euro
1.100 l	9,09 Euro

1,5 m <sup>3</sup> und 2,5 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	17,85 Euro
3 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	29,75 Euro
10 m <sup>3</sup> bis 40 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	41,65 Euro

12.2 Für die Entleerung gelten die Gebühren gemäß Absatz 3.2. Satz 2 und Absatz 3.4 Satz 1 entsprechend.

12.3 Absatz 3.4 Satz 2 gilt entsprechend.

12.4 Gebührenschuldner ist der Veranstalter, der die Abfallbehälter angefordert hat.



## **§ 6 Vorauszahlungen**

- (1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l berechnen sich vorbehaltlich des Absatz 2 nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 beträgt die Vorauszahlung 3,78 Euro (2 Abfallsäcke). Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.
- (2) Liegt die Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen unter der Anzahl der Mindestentleerungen nach § 5 Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieser Satzung, werden Letztere zur Ermittlung der Vorauszahlung mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2 multipliziert. Für die Ermittlung der Mindestentleerungen sind die bis zum Jahresende fortgeschriebenen Verhältnisse (Personenzahl, Einwohnergleichwert, Behältergröße) zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) maßgeblich. Im Erhebungszeitraum eingetretene Änderungen der Verhältnisse (auch Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung) werden ggf. im Rahmen einer Neufestsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Sonderregelung**

- (1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu
  - a) bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,
  - b) für Studenten und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
  - c) für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
  - d) für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.
- (2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenschuldner unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

## **§ 8 Festsetzung/Fälligkeit**

- (1) Basisgebühr
  - 1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.07. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zum 28.02., 15.04., 15.07. und 15.10. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig.
  - 1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.07. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
  - 1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.04. bzw. 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.04., 15.07. und 15.10. in 3 gleichen Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.07. und 15.10. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.10. in

voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.10. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.

- (2) Entleerungsgebühr
  - 2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
  - 2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 Satz 1 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.
- (4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 3.6 und § 5 Absatz 7 wird mit der Übernahme der zugelassenen Restabfallsäcke und Grünabfallbehälter fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 und nach § 5 Abs. 11 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 50 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig und ist in bar zu entrichten.
- (7) Alle nicht in den Absätzen 1 – 6 genannten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.
- (9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, verringert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung vor dem Jahr 2019 erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Abfallgebührensatzung.

## **§ 9 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens**

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegek mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat).

## **§ 10 Anhang**

Anhang I und Anhang II sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

*Bad Belzig, den 06.12.2018*

*Blasig  
Landrat*

- DS -

**Anhang I:****zu § 5 Absatz 3.2.1 – Mindestentleerungsgebühr Haushalte in Euro pro Jahr**

Personen im Haushalt	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB
1	5,68	7,56	5,68	11,35
2	11,36	11,34	11,36	11,35
3	17,04	18,90	17,04	22,70
4	22,72	22,68	22,72	22,70
5	28,40	30,24	28,40	34,05
6	34,08	34,02	34,08	34,05
7	39,76	41,58	39,76	45,40
8	45,44	45,36	45,44	45,40
9	51,12	52,92	51,12	56,75
10	56,80	56,70	56,80	56,75
11	62,48	64,26	62,48	68,10
12	68,16	68,04	68,16	68,10

**zu § 5 Absatz 3.2.2 – Mindestentleerungsgebühr Gewerbe in Euro pro Jahr**

Einwohnergleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
0,7	5,68	7,56	5,68	11,35	-
1,4	8,52	11,34	11,36	11,35	-
2,1	14,20	15,12	17,04	11,35	-
2,8	17,04	18,90	17,04	22,70	-
3,5	19,88	22,68	22,72	22,70	-
4,2	25,56	26,46	28,40	34,05	-
7	39,76	41,58	39,76	45,40	52,03
35	-	-	-	204,30	208,12
70	-	-	-	-	416,24

\*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

**Anhang II:****Zu § 5 Absatz 3.2.2 – Einwohnergleichwerte (EGW)**

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä.</li> <li>• Arztpraxen, Labors u. ä.</li> <li>• Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe</li> <li>• Land- und forstwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze/Bootsliegeplätze	0,7	je Stell-/Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

\*) Doppelbetten zählen als 2 Betten

# Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (ÄndAbfES) vom 06.12.2018 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 06.12.2018

Blasig  
Landrat

## Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (ÄndAbfES)

vom 06.12.2018

Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 06.12.2018 diese Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 1/2018 vom 02.02.2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nr. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.“

2. In § 8 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „der Verpackungsverordnung“ durch die Wörter „dem VerpackG“ ersetzt.

3. In § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„Fallen im Rahmen von Veranstaltungen gewerbliche Siedlungsabfälle an, die nicht verwertet werden, sind diese vom Veranstalter dem Landkreis zu überlassen. Dazu sind Restabfallbehälter gemäß § 15 Absatz 3 ab einem Fassungsvermögen von 240 l in ausreichender Größe und Anzahl rechtzeitig anzufordern, zu übernehmen und vorzuhalten. Veranstaltungen sind Volks- und Stadtfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen sowie vergleichbare Veranstaltungen.“

4. In § 18 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Standplätze gelten auch dann als unverschlossen, wenn ein vom Landkreis vorgegebenes Schließsystem genutzt wird.“

5. In § 19 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Ein Rechtsanspruch auf den Volservice besteht nicht.“

6. In den §§ 8 Absatz 6; 9 Absatz 4 und 6; 10; 11; 12 Absatz 1 und 2; 13 Absatz 3; 14 Absatz 2 und 6; 15 Absatz 6; 17 Absatz 1 und 3; 25 wird jeweils das Wort „Abfallkalender“ durch das Wort „Abfallratge-

ber“ ersetzt.

II.

Der Landrat wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Belzig, den 06.12.2018

Blasig  
Landrat

– DS –

# Bekanntmachungsanordnung

Die „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 06.12.2018 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 06.12.2018

Blasig  
Landrat

– DS –

## Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 06.12.2018

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (BbgGVBl. I 2007, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 15.10.2018 (GVBl. I 2018, Nr. 23), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 06.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 14.10.2014 (ABl. Nr. 10/2014, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 36 wie folgt gefasst:  
„Einwohnerfragestunde und Petitionen“

2. In § 21 Abs. (3) wird die Passage „und dem für ihr Anliegen gemäß § 16 dieser Satzung bestimmten Ausschuss“ gestrichen.

3. § 32 wird wie folgt gefasst:  
„Der Landrat/die Landrätin kann die ihm zustehenden Befugnisse in Personalangelegenheiten auf die hierfür zuständige Fachbereichsleitung delegieren. Dies gilt nicht für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten sowie die Unterzeichnung von Ernennungsurkunden.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. (1) wird dem bisherigen ersten Satz folgender Satz vorangestellt:  
„Der Landrat/die Landrätin unterrichtet möglichst frühzeitig die betroffenen Einwohner/innen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Wohl nachhaltig betreffen, über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.“
- b) Folgender Abs. (4) wird neu eingefügt:  
„Der Landkreis kann in Angelegenheiten des Abs. (1) Satz 1 eine Befragung der betroffenen Einwohner/innen durchführen.“
- c) Folgender Abs. (5) wird neu eingefügt:  
„Als Form der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten des Landkreises im Sinne von § 131 Abs. 1 i. V. m. § 18a BbgKVerf werden „Diskussionsforen für Kinder und Jugendliche“ durchgeführt. Die Foren wird der Landkreis zur Vermeidung von langen Anreisen an den Orten durchführen, in denen sich die Berührungspunkte ergeben.“
- d) Der bisherige Abs. (4) wird zu Abs. (6).

5. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert in „Einwohnerfragestunde und Petitionen“
- b) In Abs. (4) Satz 2 wird die Passage „Vorschläge bzw. Anregungen und“ gestrichen.
- c) In Abs. (4) Satz 3 sowie Satz 7 wird jeweils die Formulierung „und Vorschläge“ gestrichen.
- d) In Abs. (5) Satz 1 und Abs. (5) Satz 2 wird die Formulierung „Vorschläge und Anregungen“ ersetzt durch „Vorschläge, Hinweise und Beschwerden“.
- e) Es wird in Abs. (5) ein neuer Satz 3 angefügt:  
„Unberührt bleibt das Recht eines jeden, sich mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden im Wege der Petition unmittelbar an den Kreistag oder den Landrat/die Landrätin zu wenden“.
- f) In Abs. (6) wird die Formulierung „Fragen, Vorschläge und Anregungen“ ersetzt durch „Fragen, Vorschläge, Hinweise und Beschwerden“.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Bad Belzig, den 06.12.2018

Blasig  
Landrat

– DS –

# Bekanntmachungsanordnung

Die „Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 06.12.2018 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

Bad Belzig, den 06.12.2018

Blasig  
Landrat

– DS –

# Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 06.12.2018

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf, Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007, (Bbg. GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (Bbg. GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (Bbg. GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 06.12.2018 diese Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die gemeinsame Leitstelle, die der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der Stadt Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming unterhält und die Rettungswachen in Beelitz, Bad Belzig, Bollmannsruh, Brück, Dahlen, Groß Kreutz, Jeserig (Fläming), Michendorf, Lehnin, Niemegek, Teltow, Treuenbrietzen, Werder und Ziesar samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die Verwaltung, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport.
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und/oder eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung ) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

## § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges,
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme
  - eines Rettungswagens 798,60 €
  - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 383,50 €
  - eines Notarztes 360,00 €
  - eines Krankentransportwagens 378,20 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
  - je angefangenem Kilometer 0,46 €

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagen (KTW) oder des Rettungswagen (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und/oder des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF).
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschuld ihrer Mitglieder ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Gebührensatzung vom 20.12.2016 (Amtsblatt 12/2016, S. 1 - 2) außer Kraft.

Bad Belzig, den 06.12.2018

Blasig  
Landrat

# Allgemeinverfügung – Anglerprüfungen 2019 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 19 BbgFischG in Verbindung mit der VO über die Anglerprüfung werden die Termine der Anglerprüfungen 2019 im Landkreis Potsdam-Mittelmark durch die untere Fischereibehörde wie folgt festgesetzt:

Datum	Uhrzeit	Ort	Ende der Zulassungsfrist
24.01.2019	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	11.01.2019
14.03.2019	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	01.03.2019
16.05.2019	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	03.05.2019
15.08.2019	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	02.08.2019
24.10.2019	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	11.10.2019

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung ist spätestens bis zum Ende der jeweiligen Zulassungsfrist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 3, Untere Fischereibehörde, Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig einzureichen.

Entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 der VO über die Anglerprüfung muss der Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung mindestens enthalten:

1. Vor- und Zuname;
2. Geburtsdatum;
3. Anschrift des Wohnsitzes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stadt- oder Landkreis, Telefonnummer);
4. die vom Bewerber unterschriebene Erklärung, dass keine Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 BbgFischG vorliegen;
5. die Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr,
2. bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Aufgrund der begrenzten Raumkapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber zur Anglerprüfung zugelassen werden. Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet und entsprechend bei der Zulassung berücksichtigt.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und kann in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark bei der unteren Fischereibehörde, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg a. d. Havel während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

## Hinweise

Antragsformulare sind bei der unteren Fischereibehörde (Anschrift siehe oben) erhältlich oder können unter der Rufnummer 03381 533 -149 angefordert sowie aus dem Internet unter „[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)“ heruntergeladen werden.

Die Frist der Anmeldung zur Anglerprüfung gilt auch als eingehalten, wenn der Antrag am Hauptsitz oder einer Außenstelle des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark rechtzeitig eingereicht wird.

Der Fragenpool der Prüfungsfragen und der Online-Test sind zur besseren Vorbereitung im Internet unter <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.210994.de> hinterlegt.

Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis und können im Anschluss an die Prüfung, bei Vorlage eines Passbildes, den Fischereischein sofort ausgehändigt bekommen.

Bad Belzig, 16.11.2018

Blasig  
Landrat

## Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland



# Erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06.12.2012

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2018 folgende erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland beschlossen:

### Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06.12.2012 (Amtsblatt Nr. 14 vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (im Folgenden: Zweckverband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzungen zur öffentlichen Wasserversorgung jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen für:

a) das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell,

b) das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Borchow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

## Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2018 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 18,90 € je angefangenen Kubikmeter der nach § 3 berechneten Menge.“

2. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines Jahres in Höhe von jeweils 1/10 Vorauszahlungen zu leisten.“

### Artikel 2

Die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Wer-

der-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

### **Dritte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 6. Dezember 2012**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2018 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21. 12. 2012, Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kostenersatz für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses im Zusammenhang mit der Herstellung der öffentlichen Abwasser-sammelleitung erfolgt entsprechend der Methode der Erhebung von Einheitssätzen. Die Einheitssätze betragen:

- Reinigungskasten = 376,00 €
- PE-Schacht mit d 400 mm und einer Tiefe bis 1,8 m = 756,00 €
- Meter verlegte Grundstücksanschlussleitung = 251,00 €

Öffentliche Abwasseranlagen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Mitte der Straße verlaufend.“

#### **Artikel 2**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

### **Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell vom 06.12.2012**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2018 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell vom 06.12.2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je angefangenen Kubikmeter der nach § 2 berechneten Menge 5,88 €.“

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines Jahres in Höhe von jeweils 1/10 Vorauszahlungen zu leisten.“

#### **Artikel 2**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

### **Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell vom 06.12.2012**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2018 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-

Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 06.12.2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 3,64 €/m<sup>3</sup>.“

2. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines Jahres in Höhe von jeweils 1/10 Vorauszahlungen zu leisten.“

### Artikel 2

Die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

## **Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012**

Die Versammlung hat auf ihrer Sitzung am 29. November 2018 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines Jahres in Höhe von jeweils 1/10 Vorauszahlungen zu leisten.“

### Artikel 2

Die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

## **Änderung der Ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung**

Die Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung werden wie folgt geändert:

Ziffer 14. Abs. 2 der Ergänzenden Bedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Der WAZV erhebt für die Wasserversorgung Abschlagszahlungen, die in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des Vorjahresbetrages am 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden.“

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

## **Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Bochow, Jeserig und Schenkenberg sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz**

1. Wasserpreis

1.1 Der Mengenpreis beträgt einheitlich je m<sup>3</sup>

netto	USt (7%)	brutto
2,14 €	0,15 €	2,29 €



Für den Bezug von Wasser, der aus Störungen oder Schäden in der Kundenanlage resultiert, wird der Mengenpreis berechnet.

1.2 Der Grundpreis beträgt 7,33 € (netto), zuzüglich 0,51 € (7 % MwSt) gesamt 7,84 € je Zähler und Monat.

Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Wasser bezogen wurde. Die Berechnung des Grundpreises bemisst sich tageweise nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum.

2. Für die Bereitstellung von Zusatz- und Reservewassermengen wird ein Bereitstellungsentgelt auf der Basis des Leitungsdurchschnitts berechnet:

Durchschnitt Ø mm	m³/h	Preis/Monat netto	USt 7 %	Preis/Monat brutto
100	(28)	35,80 €	2,51 €	38,31 €
über 100 bis 150	(64)	51,12 €	3,58 €	54,70 €
über 150 bis 200	(112)	71,58 €	5,01 €	76,59 €
über 200 bis 300	(252)	102,25 €	7,16 €	109,41 €
über 300	(über 252)	127,82 €	8,95 €	136,77 €

Für das aus dem Reserveanschluss entnommene Leitungswasser ist der Preis gemäß Ziff. 1.1 zu zahlen.

3. Standrohrverleih

	Preis/Monat netto	USt 7 %	Preis/Monat brutto
Grundpreis je ausgeliehenem Standrohr	25,56 €	1,79 €	27,35 €
Miete je ausgeliehenem Standrohr	1,28 €/Tag	0,09 €	1,37 €/Tag

Für das über das Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Preis gemäß Ziff. 1.1 zu zahlen.

Sicherheitsleistung

Je angeschlossenen Standrohr sind 250,00 € als Sicherheit zu hinterlegen. Dieser Betrag wird dem Kunden zurückerstattet, sobald er das Standrohr in einem ordnungsgemäßen Zustand an den WAZV zurückgegeben hat.

4. Ersatz von Verzugschaden

Bezeichnung	Einheit	Preis/ Einheit netto	USt 7 %	Endbetrag brutto
5.1 Mahnkosten	Mahnung	1,50 €	–	1,50 €
5.2 Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVB WasserV mittels Absperrventil im öffentlichen Bereich oder Ausbau und Verplombung der Zähleranlage	Einstellung	50,00 €	3,50 €	53,50 €
5.3 Wiederinbetriebnahme einer nach 5.2 gesperrten Anlage	Wiederinbetriebnahme	50,00 €	3,50 €	53,50 €

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WAZV Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

6. Geltung

Die Entgeltregelungen sind ab dem 01.01.2019 gültig. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugewungen.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

## Entgeltregelungen für die Versorgung mit Trinkwasser für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell

1. Wasserpreis

1.1 Der Mengenpreis beträgt einheitlich je m³

netto	USt (7 %)	brutto
1,50 €	0,11 €	1,61 €

Für den Bezug von Wasser, der aus Störungen oder Schäden in der Kundenanlage resultiert, wird der Mengenpreis berechnet.

1.2 Der Grundpreis wird je Hausanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. Anschlussnennweiten berechnet:

Zählergröße Anschlussnennweite	Grundpreis/Monat netto	USt 7 %	Grundpreis/Monat brutto
≤ Q3=4	5,11 €	0,36 €	5,47 €
Q3=10	16,97 €	1,19 €	18,16 €
Q3=16	29,91 €	2,09 €	32,00 €
Q3=25	39,88 €	2,79 €	42,67 €
Q3=63	74,90 €	5,24 €	80,14 €
Q3=100	99,70 €	6,98 €	106,68 €
Q3=250	162,34 €	11,36 €	173,70 €

Die jeweiligen Grundpreise sind auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Wasser bezogen wurde. Die Berechnung des Grundpreises bemisst sich tageweise nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum.

2. Für die Bereitstellung von Zusatz- und Reservewassermengen wird ein Bereitstellungsentgelt auf der Basis des Leitungsdurchschnitts berechnet:

Durchschnitt Ø mm	m³/h	Preis/Monat netto	USt 7 %	Preis/Monat brutto
100	(28)	35,80 €	2,51 €	38,31 €
über 100 bis 150	(64)	51,12 €	3,58 €	54,70 €
über 150 bis 200	(112)	71,58 €	5,01 €	76,59 €
über 200 bis 300	(252)	102,25 €	7,16 €	109,41 €
über 300	(über 252)	127,82 €	8,95 €	136,77 €

Für das aus dem Reserveanschluss entnommene Leitungswasser ist der Preis gemäß Ziff. 1.1 zu zahlen.

### 3. Standrohrverleih

	Preis/Monat netto	USt 7 %	Preis/Monat brutto
Grundpreis je ausgeliehenem Standrohr	25,56 €	1,79 €	27,35 €
Miete je ausgeliehenem Standrohr	1,28 €/Tag	0,09 €	1,37 €/Tag

Für das über das Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Preis gemäß Ziff. 1.1 zu zahlen.

#### Sicherheitsleistung

Je angeschlossenem Standrohr sind 250,00 € als Sicherheit zu hinterlegen. Dieser Betrag wird dem Kunden zurückerstattet, sobald er das Standrohr in einem ordnungsgemäßen Zustand an den WAZV zurückgegeben hat.

### 4. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt je m<sup>2</sup>:

netto	Ust (7 %)	brutto
1,35 €	0,09 €	1,44 €

### 5. Ersatz von Verzugschaden

Bezeichnung	Einheit	Preis/ Einheit netto	USt 7 %	Endbetrag brutto
5.1 Mahnkosten	Mahnung	1,50 €	–	1,50 €
5.2 Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVB WasserV mittels Absperrventil im öffentlichen Bereich oder Ausbau und Verplombung der Zähleranlage	Einstellung	50,00 €	3,50 €	53,50 €
5.3 Wiederinbetriebnahme einer nach 5.2 gesperrten Anlage	Wiederinbetriebnahme	50,00 €	3,50 €	53,50 €

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WAZV Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

### 6. Geltung

Die Entgeltregelungen sind ab dem 01.01.2019 gültig. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

## Ergänzende Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götze, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch, der Stadt Werder (Havel) sowie der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädels zu den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

### 1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB WasserV)

(1) Der WAZV liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.

Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer, Verwalter oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVB WasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem WAZV wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WAZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer angegebenen Erklärungen des WAZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Mitigentum nach Bruchteilen).

(3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### 2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB WasserV)

(1) Der Betrieb von eigenen Wasserversorgungsanlagen ist gegenüber dem WAZV melde- und abmeldepflichtig.

(2) Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

### 3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVB WasserV)

(1) Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Aufbereitungsanlagen usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

(2) Der Betrieb solcher Anlagen ist melde- und abnahmepflichtig.

### 4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB WasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WAZV Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksgrenzung anbringt.

## 5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB WasserV)

(1) Der Anschlussnehmer zahlt dem WAZV bei Anschluss an das Leitungsnetz des WAZV einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungstechnischen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.

(3) Der Baukostenzuschuss wird bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

(4) Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

(5) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
- f) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Sportplätze, Freibäder, Campingplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, die Grundfläche der Baulichkeiten, bei deren Benutzung Wasser verbraucht werden kann, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücks-

grenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann;
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, für die die Wasserversorgung nicht vorteilhaft ist.

(6) Die nach Abs. 5 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
- b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss weitere 0,25.

(7) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

(8) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition in Abs. 7 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,7, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,5. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,7 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als zulässige Zahl der Vollgeschosse.

Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 - 4 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(9) Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Bruchzahlen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 - 2 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(10) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl noch die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 7, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 7 oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 7 oder – soweit eine solche Umgebungsbebauung nicht vorhanden ist – der nach den sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse maßgebend.

(11) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 7.

(12) Bei Grundstücken, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i. S. d. Abs. 7 zulässig ist, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,75. Bei tatsächlich bebauten oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzten Grundstücken im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i. S. d. Abs. 7 erreicht, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,75.

(13) Liegen Grundstücke mit ihren baukostenzuschusspflichtigen Flächen nur teilweise im Bereich eines Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich, gelten für die Ermittlung der maßgeblichen Vollgeschosse die Absätze 7 bis 12 für die jeweilige Teilfläche entsprechend.

(14) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Vollgeschosse zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(15) Soweit sich die heranzuziehende Fläche eines Grundstücks nach der Erhebung des Baukostenzuschusses vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Pflicht zur Zahlung eines Baukostenzuschusses nach Maßgabe der Absätze 4 – 14.

## **6. Hausanschluss (zu § 10 AVB WasserV)**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrovorrichtung.

(2) Jedes Grundstück soll zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WAZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

(3) Widerruft der Grundstücksbesitzer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB WasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem WAZV die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.

(4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des WAZV untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der wasserwerklichen Anlagen gegen Gefährdungen z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane vom Kunden auf seine Kosten in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der WAZV hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von dem WAZV im geschlossenen Zustand plombiert. Der WAZV ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden muss.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet dem WAZV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

(6) Der WAZV hält auf seine Kosten den Hausanschluss bis zum Wasserzähler instand mit Ausnahmen der in § 18 Abs. 3 AVB WasserV vorgesehenen Fälle. Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der Hausanschlussleitungen auszuführen. Arbeiten des WAZV für die Beseitigung von Arbeiten der von unbefugter Seite ausgeführten Änderung an der Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Kunden.

(7) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Gangbarkeit zu prüfen.

## **7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB WasserV)**

(1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und Vorschriften des WAZV entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsmäßigen Zweck benutzt werden.

(2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVB WasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

## **8. Kundenanlage (zu § 12 AVB WasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

## **9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB WasserV)**

(1) Die Wasserzähleranlage wird von dem WAZV eingebaut. Ist der Kunde dabei anwesend, so erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf dessen Wunsch hin sofort. In allen anderen Fällen bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Fließrichtung des Wassers gesehen) geschlossen, und die Kundenanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Kunden selbst in Betrieb gesetzt.

(2) Der Anschluss an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann verweigert werden, solange der Kunde den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten nicht vollständig gezahlt hat.

## **10. Zutrittsrechte (zu § 16 AVB WasserV)**

(1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAZV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §11 AVB WasserV genannten Einrichtungen, soweit dies die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

(2) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken können die Grundstücksschlüssel bei dem WAZV hinterlegt werden. Der WAZV übernimmt eine aus der Hinterlegung entstandene Haftung oder Schadensersatz nicht.

(3) Kosten, die dem WAZV dadurch entstehen, dass die in § 11 AVB WasserV genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

## **11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB WasserV)**

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m von dem Ventil 2 bzw. Schieber 2, in Fließrichtung gesehen,

zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

## **12. Messung (zu § 18 AVB WasserV)**

(1) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

(2) Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.

(3) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVB WasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

(5) Bei Hausanschlüssen, in die noch keine Messeinrichtungen installiert wurden, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt oder geschätzt. Die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Für die Beregnung von Gartengrundstücken kann durch den Kunden je Hausanschluss ein ortsfester Gartenwasserzähler durch ein eingetragenes Installateurunternehmen installiert werden. Der Gartenwasserzähler ist dem WAZV anzuzeigen und wird durch diesen abgenommen und plombiert.

## **13. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB WasserV)**

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

## **14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB WasserV)**

(1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.

(2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohre an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem WAZV oder dritten Personen entstehen.

(3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

(4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(5) Der WAZV kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.

(6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WAZV berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

## **15. Abrechnungen, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVB WasserV)**

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der WAZV erhebt für die Wasserversorgung Abschlagszahlungen, die in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des Vorjahresbetrages am 15.03.,

15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. des jeweiligen Jahres fällig werden.

(3) Sind besondere Abrechnungen (z. B. bei Eigentumswechsel) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten.

(4) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen bleibt dem WAZV vorbehalten.

## **16. Verzug (zu § 27 AVB WasserV)**

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der WAZV Verzugszinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

## **17. Sicherheitsleistungen (zu § 29 AVB WasserV)**

Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückgegeben werden

## **18. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB WasserV)**

(1) Der WAZV behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

(2) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- oder Sanierungsleistungen nicht mehr die Forderungen der anerkannten technischen Regeln eingehalten werden können. Der Baukostenzuschuss (§ 9 AVB WasserV) wird jedoch nicht erhoben.

## **19. Besondere Versorgungsungen**

(1) Der WAZV ist berechtigt für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

(2) Falls der Kunde dauernde Vorhaltungen von Löschwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz wünscht, ist dieser beim Verband schriftlich unter Angabe von Ort und Menge zu beantragen.

(3) Der WAZV wird das Löschwasser entsprechend seinen Möglichkeiten bereitstellen. Die Bereitstellung wird vertraglich vereinbart.

(4) Als Feuerlöschleitung gelten

a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf des Grundstücks gedeckt wird;

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem WAZV in geschlossenem Zustand plombiert. Der WAZV ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden von dem WAZV für den Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem WAZV erneut plombiert;

c) Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu benutzen.

(5) Für die dem WAZV durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein Bereitstellungsentgelt berechnet.

## 20. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen dem WAZV zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

## 21. Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen des WAZV und die Tarifpreise können durch den WAZV mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB WasserV kündigt.

Werder (Havel), den 29. November 2018

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

### Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ (WAV)

## Öffentliche Bekanntmachung über die in der Versammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ vom 28.11.2018 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 13 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 03.06.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.11.2011 werden die Beschlüsse der Versammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

### 1. Beschlussantrag der Gemeinde Planetal zur Änderung des Gebührenabrechnungssystem

Beschlussantrag 01-11/2018: Der Beschlussantrag wurde mit 23 Ja-Stimmen abgelehnt.

### 2. Fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Beschluss 02-11/2018)

Die Versammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 08.10.2018 als Anlage beigefügte Fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“.

#### Erläuterungen:

1. Einführung eines Dienstsiegels als Legitimation des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ auf Verwaltungsakten (bspw. Löschungsbewilligung). Hierdurch wird beispielsweise die kostenpflichtige Beglaubigung durch einen Notar unnötig.
2. Änderung der Bezeichnung „Verbandsvorstand“ zu „Verbandsausschuss“ gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).
3. Durch die Einführung der Geschäftsordnung der Versammlung und des Vorstandes wurde § 5 Abs. 2 gestrichen.
4. Anpassung der Stimmenverteilung gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Gemäß § 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in Verbindung mit § 39 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie mit § 13 Absatz 1 der Verbandssatzung ist die in der Anlage befindliche Fünfte Änderungssatzung zur Verbandssatzung (Stand 08.10.2018) im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt zu machen.

### Fünfte Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (WAV)

Die Versammlung des WAV hat in Ihrer Sitzung am 28.11.2018 auf Grundlage des § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 25]) in Verbindung mit § 12 GKGBbg und § 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) die nachfolgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 24.11.2011 beschlossen.

#### § 1

Es wird folgender neuer Absatz 10 in § 1 – Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Aufgabe eingefügt:

„Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt das Landeswappen. Die Umschrift lautet: WASSERVERSORGUNGSVERBAND »HOHER FLÄMING«. Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.“

#### § 2

Der Begriff „Verbandsvorstand“ wird in der gesamten Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ durch den Begriff „Verbandsausschuss“ gemäß § 17 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25) angepasst.

#### § 3

Die Stimmenverteilung wurde gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung anhand der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2018 berechnet. Demnach werden die folgenden Einträge der Tabelle unter dem § 3 Abs. 2 geändert.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Stimmen	Stimmen (bisher)
2	Borkheide	3	2
4	Brück	5	4
Summe	Satzungsmäßige Stimmen	27	25

#### § 4

Der Absatz 2 in § 5 – Einberufung der Versammlung wird gestrichen.

#### § 5

Der Nummer d) des Absatzes 3 in § 8 – Verbandsvorstand wird gestrichen.

#### § 6

Neue Nummer d) des Absatzes 3 in § 8 wird die bisherige Nummer e).

#### § 7

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Brück, den 28.11.2018

gez. Hemmerling  
Verbandsvorsteher

### 3. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Vorstandes (Beschluss 03-11/2018)

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 10.10.2018 als Anlage beigefügten Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ mit folgender Änderung:

Formulierungsänderung des § 7 Abs. 3:

„Jedes Verbandsmitglied hat zu jedem behandelnden Beschlussantrag das Recht auf Wortmeldung.“

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

### 4. Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Beschlussantrag 04-11/2018)

Der Beschlussantrag wurde zurückgezogen.

### 5. Wirtschaftsprüfer 2018 (Beschluss 05-11/2018)

Die Verbandsversammlung beschließt das Unternehmen dhpg Berlin GmbH als Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung 2018 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für die jeweiligen Geschäftsjahre gemäß § 106 BbgKVerf in Verbindung mit § 27 EigV Bbg sowie gemäß den §§316 ff. HGB zu beauftragen. Ferner soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 der BbgKVerf, in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz überprüft werden.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 ist der Wirtschaftsprüfer neu auszusuchen.

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

### 6. Bestellung eines Betriebsleiters (Beschluss 06-11/2018)

Die Verbandsversammlung des WAV Hoher Fläming bestellt auf Vorschlag des Verbandsvorstehers Herrn Ralf Henneberg ab dem 01.05.2019 zum Betriebsleiter.

Der Beschluss wurde mit 23 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

### 7. Wirtschaftsplan 2019 (Beschluss 02-11/2018)

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr: 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ für das Wirtschaftsjahr 2019**

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ durch Beschluss vom 28.11.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

#### 1.0 Es betragen:

€

#### 1.1 im Erfolgsplan:

die Erträge	2.692.300
die Aufwendungen	2.692.100
der Jahresgewinn	200
der Jahresverlust	0

#### 1.2 im Finanzplan:

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	522.200
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-681.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-244.100

#### 2.0 Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage	0

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück, ab dem 07.01.2018 während der Sprechzeiten aus.

Brück, den 28.11.2018

gez. Hemmerling  
Verbandsvorsteher

## WAZV „Nieplitzthal“

# Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung

## (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser – BGSA)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23 bis 27), § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2 bis 23) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ am 11. Dezember 2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Teil I Finanzierung der Abwasserentsorgung**

### **§ 1 Finanzierung der Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes**

(1) Zur Finanzierung seiner Abwasserentsorgungsanlagen erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitzthal“ – im nachfolgenden Satzungstext nur Zweckverband genannt – Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes stellt dieser zum Zweck der Abwasserentsorgung der Grundstücke in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserentsorgung anfallenden Klärschlämme die dafür erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erforderlich sind (z. B. Kanalnetze, Pumpwerke, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, das für die Abwasserentsorgung eingesetzte Personal).

(3) Die in § 1 Absatz 2 der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes definierten Abwasseranlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Anschlussbeiträge und der Abwassergebühren separat zugrunde gelegt wird.

## **Teil II Anschlussbeiträge**

### **§ 2 Erhebungsgrundsatz**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) auch für die Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Zu dem Aufwand, der durch die Anschlussbeiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes.

(3) Die Grundstückseigentümer sind vor Beginn der Ausführung einer Baumaßnahme rechtzeitig in Einwohnerversammlungen oder durch Anschreiben zu informieren.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Schmutzwasser anfällt, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt und

1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen

Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und

1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

### **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

1. § 3 Absatz 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann;
2. § 3 Absatz 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt worden ist. Soweit Grundstücke teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes belegen sind, wird diejenige Grundstücksfläche herangezogen, die in dem Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt ist;
2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
  - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist und einer in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
3. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Die Regelungen zur Tiefenbegrenzung gemäß Nr. 2 Buchstaben a) und b) gelten im Außenbereich entsprechend. Die so ermittelte Fläche ist in einem Lageplan, der Bestandteil des Anschlussbeitragsbescheides ist, mit hinreichend genauer Bemaßung zeichnerisch darzustellen.

In den Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher Nutzung des Grundstücks die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung dazu verlaufenden Parallelen zu berücksichtigen. Beträgt die Grundstückstiefe weniger als 40 m, ist die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Befindet sich ein Grundstück zum Teil im Innenbereich und zum Teil im Außenbereich



und ist die Tiefe des Innenbereichs geringer als 40 m, ist die gesamte im Innenbereich belegene Grundstücksfläche maßgebend.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor (Veranlagungsfaktor) multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |
| d) je weiterem Geschoss der max. Bebaubarkeit: Steigerung um  | 0,25 |

(4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder in dem Fall, in dem eine derartige Festsetzung nicht vorhanden ist, über die Baumassenzahl. In diesem Fall gilt als zugrunde zu legende Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei das Ergebnis auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Ist im Bebauungsplan anstelle der Baumassenzahl oder neben dieser eine zulässige Gebäudehöhe festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist. Sind im Einzelfall mehr Vollgeschosse genehmigt als im Bebauungsplan festgelegt, so ist diese Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschosszahl noch die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:

- |   |
|---|
| a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, |
| b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.  |

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(6) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen (Installationsgeschosse) dienen, gelten nicht als Vollgeschosse.

### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Die Beitragssätze gemäß § 2 Absatz 1 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen Schmutzwassersorgungsanlage wurden durch Beitragskalkulationen ermittelt. Dabei wurden die umlagefähigen Aufwendungen entsprechend § 5 Absätze 2 bis 6 auf die betreffenden Grundstücke verteilt.

(2) Die Beitragssätze je m<sup>2</sup> der nach § 5 Absatz 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für die Herstellung (Herstellungsbeitrag): | 3,00 Euro  |
| b) für die Erneuerung (Erneuerungsbeitrag):   | 3,10 Euro. |

### **§ 7 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Vorausleistung**

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 60 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist (§ 8 Absatz 8 KAG).

### **§ 9 Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistung wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Teil III Benutzungsgebühren**

#### **§ 10 Erhebungsgrundsätze**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

(3) Für die Entsorgung des Niederschlagswassers wird keine Grundgebühr erhoben.

#### **§ 11 Gebührenmaßstäbe für Schmutzwasser**

(1) Zur Grundgebühr:

- |   |
|---|
| a) Die Grundgebühr ist unabhängig von den tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband. |
|---|

Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr bei Anschluss an die zentrale Abwasseranlage (Kanal) ist die Größe bzw. der Anschlussnennwert der Trinkwasser-Messeinrichtung (Wasserzähler). Für Anschlüsse an die dezentrale Abwasseranlage (Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe) wird eine gesonderte Grundgebühr kalkuliert. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

- b) Sind mehrere Wasserzähler auf einem Grundstück vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der für die Nennleistung der einzelnen Wasserzähler festgesetzten Grundgebühren.

Wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Verbrauchsstellen bestimmt, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre.

Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- c) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Grundgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.

(2) Zur Mengengebühr:

- a) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengeneinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- b) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum (Trinkwassermaßstab).
- c) Werden Trinkwassermengen der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenschuldner diese Mengen durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen (Absetzmengenzähler) nachweisen.

Der Ersteinbau der geeichten Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenschuldners durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie die regelmäßige Kontrolle der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Die Absetzung der nachgewiesenen Menge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung durch den Zweckverband.

Die Überwachung der Eichfristen sowie die Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung obliegen dem Zweckverband.

- d) Weiterhin können bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachgewiesene Mengen abgesetzt werden, ohne dass ein Absetzmengenzähler erforderlich ist. Auf der Grundlage des Fachgutachtens wird mit dem Gebührenschuldner eine Vereinbarung abgeschlossen. Die konkreten Absetztatbestände sind spätestens 2 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes dem Zweckverband mitzuteilen.
- e) Für Messeinrichtungen bei eigenen Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gebührenschuldner die Einhaltung der Eichvorschriften. Die Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung erfolgt durch den Zweckverband auf Antrag.
- f) Übersteigt die aus abflusslosen Sammelgruben entsorgte Fäkalwassermenge die jährlich dem Grundstück zugeführte Wassermenge, wird für das der Grube zugeflossene Fremdwasser eine gesonderte Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für dieses Zusatzwasser ist die Anzahl der durch das beauftragte Fachunternehmen entsorgten Kubikmeter Fäkalien, die die über den Wasserzähler zugeführte Wassermenge übersteigt. Der Gebührensatz für das Zusatzwasser entspricht der Mengengebühr gemäß § 13 Absatz 4.

- (3) Fehlt ein Wasserzähler oder ist er defekt, so wird die Wassermenge durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der Angaben des Gebüh-

renschuldners und des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. § 11 Absatz 4 und Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser finden entsprechende Anwendung.

## § 12

### Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

(1) Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Entsorgung des in der Stadt Treuenbrietzen anfallenden und in den Mischkanal eingeleiteten Niederschlagswassers.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Niederschlagswasser berechnet sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche (nachfolgend „versiegelte Fläche“ genannt), von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in den zu den Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes gehörenden Mischwasserkanal gelangt.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung in dem vorbezeichneten Sinne liegt insbesondere vor, wenn von versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage des Zweckverbandes gelangt.

(3) Versiegelte Flächen im Sinne dieser Vorschrift sind sämtliche betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Umfang der versiegelten Flächen in dem vorbezeichneten Sinne auf ihrem Grundstück zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen.

Der Zweckverband kann zum Nachweis der Angaben des Grundstückseigentümers hinsichtlich des Umfangs der versiegelten Fläche auf seinem Grundstück einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen verlangen, aus denen sich der Umfang der versiegelten Fläche auf dem Grundstück ergibt. Soweit der Grundstückseigentümer keine Unterlagen in dem vorbezeichneten Sinne vorlegt, kann der Zweckverband den Umfang der versiegelten Fläche auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers schätzen.

(4) Ändert sich die Größe der versiegelten Fläche auf dem Grundstück, so hat der Grundstückseigentümer diese Veränderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für den Nachweis der Veränderung gilt Absatz 3 dieser Vorschrift entsprechend.

Der Zweckverband ist verpflichtet, die veränderte Größe der Fläche mit dem ersten Tag des Monats zu berücksichtigen, nachdem die Änderungsanzeige dem Zweckverband zugegangen ist.

(5) Versiegelte Flächen liegen dann nicht vor, wenn sie aus Rasengittersteinen bestehen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrassen) gepflastert oder verlegt sind.

(6) Keine versiegelten Flächen sind auch diejenigen Flächen, die ganz oder anteilig mit einer Niederschlagswasser-Sammeleinrichtung (Behälter, Zisterne oder ähnliches) über eine feste Einleitung verbunden sind, wenn das Verhältnis des Auffangvolumens in Litern zur angeschlossenen versiegelten Fläche in m<sup>2</sup> von mindestens 10:1 besteht und das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Das Gesamtvolumen der Sammeleinrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück muss mindestens 200 Liter betragen.

(7) Versiegelte Flächen sind auch Teilflächen mit Dachbegrünung, von denen Niederschlagswasser in den Mischkanal eingeleitet wird. Sie werden mit einem Anteil von 20 v. H. als versiegelte Fläche gewertet.

(8) Der Zweckverband ist berechtigt, die Angaben der Grundstückseigentümer vor Ort durch Beauftragte nachzuprüfen und dazu technische Hilfsmittel einzusetzen.

## § 13 Gebührensätze

(1) Grundgebühren bei zentralen Anlagen für die Schmutzwasserentsorgung werden je Hausanschluss für einen Monat nach folgender Tabelle erhoben:

a) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Nenndurchflusses (Q<sub>n</sub>) bzw. des Nenndurchmessers/Nennweite (DN)

Nenngröße des Wasserzählers

Q <sub>n</sub> 0,6 bis einschließlich	Q <sub>n</sub> 2,5	18,00 Euro
größer Q <sub>n</sub> 2,5 bis einschließlich	Q <sub>n</sub> 6,0	43,20 Euro
größer Q <sub>n</sub> 6,0 bis einschließlich	Q <sub>n</sub> 10	72,00 Euro
größer Q <sub>n</sub> 10 bis einschließlich	Q <sub>n</sub> 15 (DN 50)	112,50 Euro
größer Q <sub>n</sub> 15 bis einschließlich	Q <sub>n</sub> 25 (DN 65)	180,00 Euro
größer Q <sub>n</sub> 25 bis einschließlich	Q <sub>n</sub> 40 (DN 80)	288,00 Euro
größer Q <sub>n</sub> 40 bis einschließlich	Q <sub>n</sub> 60 (DN 100)	432,00 Euro
größer Q <sub>n</sub> 60 (DN 100) oder		1080,00 Euro

b) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Dauerdurchflusses (Q<sub>3</sub>)

Nenngröße des Wasserzählers

Q <sub>3</sub> 1,0 bis einschließlich	Q <sub>3</sub> 2,5	18,00 Euro
größer Q <sub>3</sub> 2,5 bis einschließlich	Q <sub>3</sub> 6,3	43,20 Euro
größer Q <sub>3</sub> 6,3 bis einschließlich	Q <sub>3</sub> 10	72,00 Euro

### Erläuterungen:

Q<sub>n</sub> = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach EWG-Richtlinie 75/33

Q<sub>3</sub> = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitung in mm

Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für jede Messeinrichtung entsprechend ihrer Nenngröße gemäß der vorgenannten Tabelle berechnet.

(2) Die Grundgebühr für dezentrale Anlagen der Schmutzwasserentsorgung sowie für die Entsorgung des Klärschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe beträgt je Hausanschluss für einen Monat:

12,00 Euro

(3) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage auf Basis des Trinkwasserverbrauchs beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser:

2,60 Euro

(4) Die Mengengebühr für Fäkalien aus dezentralen Abwasseranlagen auf Basis des Trinkwasserverbrauchs (Fäkalieneinleitung) beträgt incl. der Transport- und Beseitigungsgebühr für jeden Kubikmeter Schmutzwasser:

5,99 Euro

(5) Die Mengengebühr für Fäkalschlamm aus genehmigten Grundstückskleinkläranlagen (Fäkalschlamm Entsorgung) wird auf Basis der tatsächlich entsorgten Menge erhoben und beträgt für jeden Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:

a) ohne biologische Reinigungsstufe 39,00 Euro

b) mit biologischer Reinigungsstufe 95,00 Euro

(6) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt für jeden Quadratmeter versiegelter Fläche pro Jahr:

1,08 Euro

(7) Die Gebühr für das Betreiben eines Absetzmengenzählers beträgt für einen Monat:

1,50 Euro

## § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche zentrale oder dezentrale Abwasseranlage eingeleitet wird.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr einschließlich der Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Bei Benutzung der Anlage zur Niederschlagswasserentsorgung entsteht die Gebührenpflicht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem dem Zweckverband die Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser schriftlich mitgeteilt wird.

(5) Ist ein genehmigter Absetzmengenzähler vorhanden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abnahme durch Beauftragte des Zweckverbandes und endet mit dem Tag der endgültigen Außerbetriebnahme. Die Außerbetriebnahme erfolgt durch eine formlose schriftliche und kostenfreie Meldung.

## § 15 Gebührenschildner

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne § 7 Absatz 3 dieser Satzung, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

## § 16 Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur laufenden Benutzungsgebühr erfolgt durch den Zweckverband durch Gebührenbescheide. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die sich aus der Jahresschlussrechnung für die Schmutzwasserentsorgung ergebende Gebührenrestschuld wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt die Jahresschlussrechnung ein Guthaben des Gebührenschildners, wird dieses mit der ersten fälligen Vorauszahlungsrate verrechnet.

(2) Der auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches ermittelte Vorauszahlungsbetrag für die Schmutzwasserentsorgung wird in vier Raten zu je einem Viertel erhoben. Die erste Rate wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, während die weiteren Raten jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. des Veranlagungsjahres fällig sind. Wenn keine Verbrauchsdaten des Vorjahres vorhanden sind, ist der Vorauszahlungsbetrag auf der Grundlage der in § 11 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser angegebenen Jahresverbrauchswerte zu ermitteln.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird als Jahresgebühr jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben und ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Teil IV Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 17 Erstattungsgrundsatz**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem Zweckverband in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Kostenerstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Flächen des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

##### **§ 18 Erstattungspflichtiger**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht, sobald der Grundstücksanschluss nutzungsfähig fertiggestellt ist, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Teil V Schlussvorschriften**

##### **§ 20 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben alle Auskünfte zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeträge notwendig sind. Weiterhin haben sie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben die Beauftragten im erforderlichen Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

##### **§ 21 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen auf dem Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, hat der Gebührenschildner hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

##### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 20 verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 21 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

##### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 13. Dezember 2016 mit diesem Datum außer Kraft.

*Treuenbrietzen, den 12.12.2018*

*gez. Michael Knape*

*(Siegel)*

*Michael Knape  
Verbandsvorsteher*

# Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung

## (Beitrags- und Gebührensatzung Wasser – BGSW)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 23 bis 27), § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2 bis 23) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 30) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 11. Dezember 2018 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

### Teil I Finanzierung der Wasserversorgung

#### § 1

##### Finanzierung der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes

(1) Zur Finanzierung seiner Wasserversorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“ – im nachfolgenden Satzungs-text nur Zweckverband genannt – Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren sowie Kostenersatz für Hausanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes stellt dieser zum Zwecke der Versorgung der Grundstücke in seinem Gebiet mit Wasser die dafür erforderlichen Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und zum Wassertransport als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind (z. B. Wasserwerke, Versorgungsnetze, Druckerhöhungsstationen, das für die Wasserversorgung eingesetzte Personal). Dazu gehören auch Anlagen Dritter, aus denen Wasser auf der Grundlage von Wasserlieferungsverträgen in das Versorgungsnetz des Zweckverbandes eingespeist wird.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören nicht die Hausanschlüsse.

(3) Die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Anschlussbeiträge und der Wassergebühren zugrunde gelegt wird.

### Teil II Anschlussbeiträge

#### § 2

##### Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung,

Erweiterung, mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) auch für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage folgende Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile:

- a) Herstellungsbeitrag (Beitragsatz I)
- b) Erneuerungsbeitrag (Beitragsatz II).

(2) Zu dem Aufwand, der durch die Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes.

(3) Zu dem Aufwand gehören nicht die Kosten für die Hausanschlussleitung zwischen Versorgungsleitung und Kundenanlage, die durch den Anschlussnehmer selbst zu tragen sind.

#### § 3

##### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Bedarf an Wasser besteht, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt und

1. an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, bebaut ist und

1. an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

#### § 4

##### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

1. § 3 Absatz 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. § 3 Absatz 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt worden ist. Soweit Grundstücke teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes belegen sind, wird diejenige Grundstücksfläche herangezogen, die in dem Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt ist;
2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
  - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist und einer in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
3. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Die Regelungen zur Tiefenbegrenzung gemäß Nr. 2 Buchstaben a) und b) gelten im Außenbereich entsprechend. Die so ermittelte Fläche ist in einem Lageplan, der Bestandteil des Anschlussbeitragsbescheides ist, mit hinreichend genauer Bemaßung zeichnerisch darzustellen.

In den Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher Nutzung des Grundstücks die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung dazu verlaufenden Parallelen zu berücksichtigen. Beträgt die Grundstückstiefe weniger als 40 m, ist die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Befindet sich ein Grundstück zum Teil im Innenbereich und zum Teil im Außenbereich und ist die Tiefe des Innenbereichs geringer als 40 m, ist die gesamte im Innenbereich belegene Grundstücksfläche maßgebend.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor (Veranlagungsfaktor) multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |
| d) je weiterem Geschoss der max. Bebaubarkeit:<br>Steigerung um   | 0,25 |

(4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder in dem Fall, in dem eine derartige Festsetzung nicht vorhanden ist, über die Baumassenzahl. In diesem Fall gilt als zugrunde zu legende Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei das Ergebnis auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Ist im Bebauungsplan anstelle der Baumassenzahl oder neben dieser eine zulässige Gebäudehöhe festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist. Sind im Einzelfall mehr Vollgeschosse genehmigt als im Bebauungsplan festgelegt, so ist diese Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschosszahl noch die Baumassenzahl oder Ge-

bäudehöhe festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(6) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen (Installationsgeschosse) dienen, gelten nicht als Vollgeschosse.

## § 6 Beitragsatz

(1) Die Beitragssätze gemäß § 2 Absatz 1 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen wurden durch Beitragskalkulationen ermittelt. Dabei wurden die umlagefähigen Aufwendungen entsprechend § 5 Absätze 2 bis 6 auf die betreffenden Grundstücke verteilt.

(2) Die Beitragssätze je m<sup>2</sup> der nach § 5 Absatz 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche betragen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

	Netto	7 % USt.	brutto
a) Beitragssatz I	1,25 Euro	0,09 Euro	1,34 Euro
b) Beitragssatz II	0,65 Euro	0,05 Euro	0,70 Euro

## § 7 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Vorausleistung

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wor-

den ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 60 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.

Netto	7 % USt.	brutto
Euro	Euro	Euro

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist (§ 8 Absatz 8 KAG).

1,36	0,10	1,46
------	------	------

## § 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### Teil III Benutzungsgebühren

## § 10 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

## § 11 Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers in vollen Kubikmetern. Die Mengeneinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>).

(2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband. Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe bzw. der Anschlussnennwert der Trinkwasser-Messeinrichtung (Wasserzähler).

Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Grundgebühr wird als Monatsgebühr je Hausanschluss erhoben.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und festgestellt.

(4) Ist eine Messeinrichtung nicht vorhanden oder zeitweise ausgefallen, schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Schätzung sind alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Es sind alle zugänglichen Erkenntnisquellen, die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und der Wasserverbrauch des letzten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) bei der Schätzung zu berücksichtigen.

(5) Sind Verbrauchsmengen des letzten Erhebungszeitraumes nicht feststellbar, werden als Anhaltspunkte zur Schätzung folgende Jahresverbrauchswerte angenommen:

bei Wohnungsausstattung	ohne WC, ohne Bad	pro Person	13 m <sup>3</sup>
	mit WC, ohne Bad	pro Person	20 m <sup>3</sup>
	ohne WC, mit Bad	pro Person	23 m <sup>3</sup>
	mit WC, mit Bad	pro Person	30 m <sup>3</sup>
bei Wochenendgrundstücken mit Sanitäreinrichtung		gesamt	30 m <sup>3</sup> .

## § 12 Gebührensätze

(1) Es gelten folgende Verbrauchsgebühren für einen m<sup>3</sup> Trinkwasser zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

(2) Grundgebühren werden je Hausanschluss für einen Monat nach folgender Tabelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

a) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Nenndurchflusses (Q<sub>n</sub>) bzw. des Nenndurchmessers/Nennweite (DN)

Nenngröße des Wasserzählers	Netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro
Q <sub>n</sub> 0,6 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 2,5	13,00	0,91	13,91
größer Q <sub>n</sub> 2,5 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 6,0	43,33	3,03	46,36
größer Q <sub>n</sub> 6,0 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 10	86,66	6,07	92,73
größer Q <sub>n</sub> 10 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 15 (DN 50)	130,00	9,10	139,10
größer Q <sub>n</sub> 15 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 25 (DN 65)	216,66	15,17	231,83
größer Q <sub>n</sub> 25 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 40 (DN 80)	346,66	24,27	370,93
größer Q <sub>n</sub> 40 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 60 (DN 100)	530,81	37,16	567,97
größer Q <sub>n</sub> 60 (DN 100)	1321,62	92,51	1414,13

oder

b) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Dauerdurchflusses (Q<sub>3</sub>)

Nenngröße des Wasserzählers	Netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro
Q <sub>3</sub> 1,0 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 2,5	13,00	0,91	13,91
größer Q <sub>3</sub> 2,5 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 6,3	43,33	3,03	46,36
größer Q <sub>3</sub> 6,3 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 10	86,66	6,07	92,73

Erläuterungen:

Q<sub>n</sub> = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach EWG-Richtlinie 75/33

Q<sub>3</sub> = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitung in mm

Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für jede Messeinrichtung entsprechend ihrer Nenngröße gemäß der vorgenannten Tabellen berechnet.

(3) Für die Nutzung von Standrohren zur zeitlich begrenzten Wasserentnahme werden folgende Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

	Netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro
– Benutzungsgebühr für einen m <sup>3</sup> Wasser	1,36	0,10	1,46
– Leihgebühr – Mindestpauschale	40,00	2,80	42,80
Ab 8. Tag zuzüglich je angefangene Woche	5,00	0,35	5,35

Als Sicherheitsbetrag (Kaution), für den keine Umsatzsteuer entsteht, werden 250,00 Euro festgesetzt.

## § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Was-

serversorgungsanlage. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Verbrauchsgebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet in dem Monat, in dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

#### § 14 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne § 7 Absatz 3 dieser Satzung, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners ist der neue Gebührensschuldner vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

#### § 15 Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur laufenden Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) erfolgt durch den Zweckverband durch Gebührenbescheide. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die sich aus der Jahresschlussrechnung ergebende Gebührenrestschuld wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt die Jahresschlussrechnung

Nennweite der Anschlussleitung bis einschließlich	Anschlusslänge bis 5 m			je weiterer Meter		
	netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro	netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro
32 mm	765,00	53,55	818,55	56,00	3,92	59,92
50 mm	815,00	57,05	872,05	58,00	4,06	62,06
65 mm	840,00	58,80	898,80	61,00	4,27	65,27
80 mm	880,00	61,60	941,60	63,00	4,41	67,41

(2) Werden die Schachtarbeiten durch den Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellter auf dem privaten Grundstück selbst erbracht, so werden je vollen Meter folgende Einheitssätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Abzug gebracht:

Netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro
36,00	2,52	38,52

(3) Für die Herstellung von Anschlussleitungen mit einer Nennweite größer 80 mm werden die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe zu marktüblichen Preisen berechnet.

(4) Für erstmalig zu erstellende bzw. nach ständiger Stilllegung wieder in Betrieb zu nehmende Hausanschlüsse entstehen technische Bearbeitungskosten je Hausanschluss in Höhe folgender Einheitssätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro
150,00	10,50	160,50

ein Guthaben des Gebührensschuldners, wird dieses mit der ersten fälligen Vorauszahlungsrate verrechnet.

(2) Der auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches ermittelte Vorauszahlungsbetrag wird in vier Raten zu je einem Viertel erhoben. Die erste Rate wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, während die weiteren Raten jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. des Veranlagungsjahres fällig sind. Wenn keine Verbrauchsdaten des Vorjahres vorhanden sind, ist der Vorauszahlungsbetrag auf der Grundlage der in § 11 Absatz 5 angegebenen Jahresverbrauchswerte zu ermitteln.

(3) Die gemäß § 12 Absatz 3 zu erhebenden Gebühren für die zeitlich begrenzte Wasserentnahme werden durch Bescheid festgesetzt und sind im Zeitpunkt der Rückgabe des Standrohres fällig.

#### Teil IV Kostensersatz für Hausanschlüsse

##### § 16 Grundsätze

Dem Zweckverband sind gemäß § 13 der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) die Kosten der Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Verbesserung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse zu ersetzen.

##### § 17 Kostensätze für die Hausanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung des Hausanschlusses werden nach folgenden Einheitssätzen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet:

(5) Für die ständige Stilllegung eines Hausanschlusses (dazu gehört u. a. der Ausbau der Messeinrichtung und die tatsächliche Trennung vom Verteilungsnetz) sind dem Zweckverband die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % zu ersetzen. Grundsätzlich erfolgt die Stilllegung auf Antrag des Kunden beim Zweckverband oder nach Benachrichtigung des Kunden durch den Zweckverband, wenn festgestellt wird, dass über 1 Jahr von dem Kunden kein Wasser aus dem öffentlichen Verteilungsnetz entnommen wurde.

(6) Werden Änderungen an dem Hausanschluss vorgenommen, so sind dem Zweckverband die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen.

Eine Änderung, die dieser Ersatzpflicht unterliegt, ist auch die Umstellung eines Bauanschlusses während der Bauzeit zu einem endgültigen Hausanschluss durch Ausbau des Bauwasserzählers und Einbau der ständigen Messeinrichtung einschließlich der technischen Besichtigung der Kundenanlage.

(7) Für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses (Ausbau und Wiedereinbau der Messeinrichtung), die auf Antrag des Kunden für die Dauer



von maximal einem Jahr genehmigt werden kann, sind die jeweiligen Kosten für den Ausbau und Wiedereinbau in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung sowie zuzüglich der Umsatzsteuer von 7 % zu ersetzen.

### **§ 18 Erstattungspflichtiger**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Teil V Schlussvorschriften**

### **§ 20 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben alle Auskünfte zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeträge notwendig sind. Weiterhin haben sie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben die Beauftragten im erforderlichen Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 21 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen auf dem Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wasserverbrauchsmenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Wasserverbrauchsmenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, hat der Gebührenschuldner hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 20 verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 21 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ vom 29. Oktober 2015 mit diesem Datum außer Kraft.

*Treuenbrietzen, den 12.12.2018*

*gez. Michael Knappe*

*(Siegel)*

*Michael Knappe  
Verbandsvorsteher*

## Terminplan 2019

### für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse (beschlossen am 06.12.2018)

Hinweis: Wahlperiode endet im Mai 2019

#### Januar 2019

##### 5. KW vom 28.01. – 01.02.2019

Dienstag	29.01.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur
Mittwoch	30.01.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Mittwoch	30.01.19	17.00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Donnerstag	31.01.19	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

#### Februar 2019

##### 7. KW vom 11.02. – 15.02.2019

Dienstag	12.02.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
Mittwoch	13.02.19	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

##### 9. KW vom 25.02. – 01.03.2019

Dienstag	26.02.19	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
Mittwoch	27.02.19	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	28.02.19	17.00 Uhr	Kreisausschuss

#### März 2019

##### 11. KW vom 11.03. – 15.03.2019

Donnerstag 14.03.19 15.00 Uhr Kreistag

##### 13. KW vom 25.03. – 29.03.2019

Dienstag	26.03.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur
Mittwoch	27.03.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Mittwoch	27.03.19	17.00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Donnerstag	28.03.19	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

#### April 2019

##### 15. KW vom 08.04. – 12.04.2019

Dienstag	09.04.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
Mittwoch	10.04.19	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

##### 17. KW vom 22.04. – 26.04.2019 (Osterferien 15.04. – 26.04.2019)\*

Dienstag	23.04.19	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung*
Mittwoch	24.04.19	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss*
Donnerstag	25.04.19	17:00 Uhr	Kreisausschuss*

##### 19. KW vom 06.05. – 10.05.2019

Donnerstag 09.05.19 15.00 Uhr Kreistag

KW = Kalenderwoche

\* = Ferien

## Fontanejahr – Veranstaltungen 2019

Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Internet
23.02.2019	Ferch Kammeroder Weg 4, 14548 Schwielowsee	Wir kochen Fontanes Lieblingsgerichte mehrere Termine in 2019	Kräuterwerkstatt Ferch	<a href="http://www.kraeuter-heidi.de">www.kraeuter-heidi.de</a>
23.03.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Konzert am Feldsteinkamin Schwielowsee-Tage-Buch(t) mit Theodor Fontane	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
24.03.2019	Petzow Lennè Park Treffpunkt Infotafel auf dem Grelleberg Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Wanderung im Lennèpark Petzow zur Geschichte der ehemaligen Petzower Gutsbesitzerfamilie. Von den Kaehnes behauptete Theodor Fontane einmal, sie wären ein „Ausnahmefall“ im deutschen Landadel. Laufzeit: ca. 1,5 Stunden	Heimatverein Petzow e. V.	<a href="http://www.petzow-online.de">www.petzow-online.de</a>
13.04.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Konzert am Feldsteinkamin (Vor)österliche musikalisch-literarische Wanderung mit Theodor Fontane um den Schwielowsee im Frühling	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
12.05.2019	Petzow Treffpunkt Infotafel auf dem Grelleberg Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Wanderung in und um Petzow. Theodor Fontane stellte fest, dass in früheren Zeiten in Petzow aus Robinienholz Schiffsnägel geschnitzt wurden und somit die deutsche Flotte zusammenhielten. Laufzeit: ca. 3 Stunden	Heimatverein Petzow e.V.	<a href="http://www.petzow-online.de">www.petzow-online.de</a>
18.05.2019	Ferch Kammeroder Weg 4, 14548 Schwielowsee	Wir kochen Fontanes Lieblingsgerichte	Kräuterwerkstatt Ferch	<a href="http://www.kraeuter-heidi.de">www.kraeuter-heidi.de</a>
25.05.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert Landpartie mit Theodor Fontane und der Fercher Obstkistenbühne	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>

Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Internet
25.05.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9 Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtpaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	<a href="mailto:Tourismus@werder-havel.de">Tourismus@werder-havel.de</a>
26.05.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Familienkonzert Fontane zwischen Himbeeren und Stachelbeeren	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
02.06.2019	An der Baumgartenbrücke Baumgartenbrück 14548 Schwielowsee	Fontane in Geltow Einweihung eines Fontane-Gedenksteins	Heimatverein Geltow e. V.	<a href="mailto:hwiagemann@gmail.com">hwiagemann@gmail.com</a>
22.06.2018	Heimathaus Caputh Krughof 28, 14548 Schwielowsee	Ausstellung „Gewerbe zur Fontanezeit“	Heimatverein Caputh e. V.	<a href="mailto:info@heimatvereincaputh.de">info@heimatvereincaputh.de</a>
22.06.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert Landpartie mit Theodor Fontane und der Fercher Obstkistenbühne	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
22.06.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9 Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtpaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	<a href="mailto:Tourismus@werder-havel.de">Tourismus@werder-havel.de</a>
30.06.2019	Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Fontane am Schwielow Zentrale Eröffnungsveranstaltung mit Ausstellungseröffnung und verschiedenen Aktionen	Landkreis Potsdam-Mittelmark und Kunstgeschoss Werder (Havel)	<a href="mailto:kultur@Potsdam-Mittelmark.de">kultur@Potsdam-Mittelmark.de</a> <a href="mailto:fwebart@snafu.de">fwebart@snafu.de</a>
täglich ab Mai	Tourismusinformation Schwielowsee Straße der Einheit 3 14548 Schwielowsee/OT Caputh	Lauschtour „Fontane am Ohr“ Gehen Sie ab Mai 2019 mit der „Lauschtour-App“ auf Entdeckungsreise rund um den Schwielowsee und hören Sie kleine Minireportagen und spannenden Hintergrundinfos zu den Sehenswürdigkeiten	Kultur- und Tourismusamt Schwielowsee	<a href="mailto:info@schwielowsee-tourismus.de">info@schwielowsee-tourismus.de</a>
13.07.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert – Fontane 200 Premiere „Von Caputh (D) nach Caputh (GB) ...“ Eine europäische, musikalisch-literarische, machmal multi-mediale „Wanderung“ vom Schwielow bis Loch Katrine u. v. a. m.	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
13.07.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9 Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtpaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	<a href="mailto:Tourismus@werder-havel.de">Tourismus@werder-havel.de</a>
14.07.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Familienkonzert Fontane zwischen Himbeeren und Stachelbeeren	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
20.07.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert „Von Caputh (D) nach Caputh (GB) ...“ Eine europäische, musikalisch-literarische, machmal multi-mediale „Wanderung“ vom Schwielow bis Loch Katrine u. v. a. m.	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
20.07.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9, Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtpaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	<a href="mailto:Tourismus@werder-havel.de">Tourismus@werder-havel.de</a>
21.07.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Familienkonzert Fontane zwischen Himbeeren und Stachelbeeren	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
28.07.2019	Treffpunkt: Infotafel auf dem Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Mit Fontane um den Schwielowsee Natur- und Erlebniswanderung rund um den Schwielowsee mit Wissenswertem zu Land und Leuten von Theodor Fontane aus seinen „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“. (Laufzeit: ca. 4 – 5 Stunden)	Heimatverein Petzow e. V.	<a href="http://www.petzow-online.de">www.petzow-online.de</a>
10.08.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert „Von Caputh (D) nach Caputh (GB) ...“ Eine europäische, musikalisch-literarische, machmal multi-mediale „Wanderung“ vom Schwielow bis Loch Katrine u. v. a. m.	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
10.08.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9 Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtpaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	<a href="mailto:Tourismus@werder-havel.de">Tourismus@werder-havel.de</a>
11.08.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Familienkonzert Fontane zwischen Himbeeren und Stachelbeeren	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
01.09.2019	Schloss Caputh Str. der Einheit 2, 14548 Schwielowsee	Workshop – Fontanes Werk in Tanz, Wort und Klang Inszenierung von Naturszenen, Musikalisch begleitete Lesung	Cultura e. V.	<a href="mailto:c.korneli1954@gmail.com">c.korneli1954@gmail.com</a>
01.09.2019	Treffpunkt: Infotafel auf dem Grelleberg Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Torte mit Weinflasche – Erlebnis-Wandertour „Erde-Wasser-Feuer: Auf den Spuren alter Ziegeleien“ Wanderung im Lennépark in und um Petzow Fontane zufolge sähe ein Ringofen einer Ziegelei aus wie eine „Torte mit Weinflasche“ (Laufzeit: ca. 3 – 4 Stunden)	Heimatverein Petzow e. V.	<a href="http://www.petzow-online.de">www.petzow-online.de</a>
07.09.2019	Schloss Caputh Str. der Einheit 2, 14548 Schwielowsee	Eröffnung der Ausstellung „Hier war Fontane“ mit einem Vortrag „Die Poesie des Alltäglichen – Theodor Fontane und der Berliner Maler Franz Skarbina (1849 – 1910).“ Einführung in die Ausstellung: Dr. Thomas Wiersberg, 19.00 Uhr	Cultura e. V.	<a href="mailto:info@cultura-schwielowsee.de">info@cultura-schwielowsee.de</a>
15.09.2019	Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Fontane-Konzert – u. a. mit Gedichten, Texte, Briefwechsel und Anekdoten von und über Theodor Fontane und seinen Zeitgenossen. „Duo con emozione“ Liane und Norbert Fietzke	Landkreis Potsdam-Mittelmark	<a href="mailto:kultur@Potsdam-Mittelmark.de">kultur@Potsdam-Mittelmark.de</a>

Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Internet
21.09.2019	Schloss Caputh Str. der Einheit 2, 14548 Schwielowsee	Fachvortrag im Rahmen der Ausstellung „Hier war Fontane“ mit Dr. Lothar Weigert, Berlin Theodor Fontane und sein Begleiter Heinrich Wagener am Schwielowsee	Cultura e. V.	<a href="mailto:info@cultura-schwielowsee.de">info@cultura-schwielowsee.de</a>
19.10.2019	Ferch Kammeroder Weg 4, 14548 Schwielowsee	Wir kochen Fontanes Lieblingsgerichte	Kräuterwerkstatt Ferch	<a href="http://www.kraeuter-heidi.de">www.kraeuter-heidi.de</a>
20.10.2019	Schloss Caputh Str. der Einheit 2, 14548 Schwielowsee	Finissage unter dem Motto von Fontane „So Großes fehlt hier, aber auch das Kleine genügt ...“ musikalisch-literarischer Nachmittag mit	Cultura e. V.	<a href="mailto:info@cultura-schwielowsee.de">info@cultura-schwielowsee.de</a>
26.10.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	„Drei Mal lila Heidekraut“ Konzert am Feldsteinkamin zu Theodor Fontane	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
09.11.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	„Wenn die weißen Nebel wallen“ Konzert am Feldsteinkamin zu Theodor Fontane	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>
30.11.2019 07.12.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	„Schneegeflimmer“ Konzert am Feldsteinkamin zu Theodor Fontane	Fercher Obstkistenbühne	<a href="mailto:info@fercherobstkistenbuehne.de">info@fercherobstkistenbuehne.de</a>

## Tipps / Termine

### Als Lebensretter ins Neue Jahr starten: DRK-Blutspender sorgen auch für ihre eigene Gesundheit vor

Mit einer Blutspende starten Sie als Lebensretter ins Neue Jahr. Denn aus dem halben Liter einer Vollblutspende werden drei Präparate gewonnen, die für viele Patienten überlebenswichtig sind.

Für den Spender selbst bedeutet die Blutspende eine Vorsorge für die eigene Gesundheit. Nur ein Beispiel: Vor jeder Blutspende wird unter anderem der Hämoglobinwert des potentiellen Spenders bestimmt. Das Hämoglobin ist ein Protein der roten Blutkörperchen (Erythrozyten). Da es dem Blut

seine rote Farbe verleiht, wird es auch als roter Blutfarbstoff bezeichnet. Die wichtigste Aufgabe des Hämoglobins ist die Versorgung der Körperzellen mit lebenswichtigem Sauerstoff. Um eine Blutspende leisten zu können, muss der vor der Spende gemessene Hämoglobinwert bei Männern 13,5 g/dl (Gramm pro Deziliter) sein, bei Frauen 12,5 g/dl. Die roten Blutkörperchen sind der größte Einzelbestandteil des Blutes. Sie haben eine Lebensdauer von circa 120 Tagen. Beim gesunden Menschen werden stetig rote Blutkörperchen abgebaut und neue produziert. Monatlich werden ungefähr 1,2 Liter Blut neu gebildet.

**Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de)** (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). **Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!**

## Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

### Monat Januar 2019

02. Januar 2019	<b>Potsdam</b> , IKK BB, Ziolkowskistr. 6/Einfahrt Schwarzschildstr.	14.30 bis 17.30 Uhr
03. Januar 2019	<b>Stahnsdorf</b> , Gemeindeamt, Annastraße 3	15.30 bis 18.30 Uhr
03. Januar 2019	<b>Brandenburg/Havel</b> , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
03. Januar 2019	<b>Beelitz</b> , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
08. Januar 2019	<b>Werder</b> , Schule, Unter den Linden 11	15.30 bis 19.00 Uhr
09. Januar 2019	<b>Teltow</b> , Gesundheitszentrum, Potsdamer Str. 7/9	15.00 bis 19.00 Uhr
10. Januar 2019	<b>Brandenburg/Havel</b> , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
14. Januar 2019	<b>Potsdam</b> , Jugendhaus Fahrland, Ketziner Str. 52	16.00 bis 19.00 Uhr
14. Januar 2019	<b>Wusterwitz</b> , Kulturscheune, Hauptstr. 37A	15.30 bis 18.30 Uhr
15. Januar 2019	<b>Teltow</b> , REWE Markt GmbH, Rheinstr. 8 (Blutspendemobil)	09.00 bis 12.00 Uhr
16. Januar 2019	<b>Potsdam</b> , Uni Golm, K.-Liebknecht-Str., Haus 14a	10.00 bis 16.00 Uhr
17. Januar 2019	<b>Potsdam</b> , OSZ „Zum Jagenstein“, Zum Jagenstein 26	16.00 bis 19.00 Uhr
17. Januar 2019	<b>Brandenburg/Havel</b> , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
18. Januar 2019	<b>Potsdam</b> , Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28	15.00 bis 19.00 Uhr
18. Januar 2019	<b>Potsdam</b> , Oberlinhaus (Mutterhaus), Rudolf-Breitscheid-Str. 24	14.30 bis 18.30 Uhr
21. Januar 2019	<b>Bad Belzig</b> , DRK Belzig, Gliener Str. 1	15.00 bis 19.00 Uhr
21. Januar 2019	<b>Neuseddin</b> , Grundschule, Hans-Beimler-Str. 17	16.00 bis 19.00 Uhr
24. Januar 2019	<b>Treuenbrietzen</b> , Bürgerhaus, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr
24. Januar 2019	<b>Brandenburg/Havel</b> , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
29. Januar 2019	<b>Golzow</b> , Schule, Straße der Freundschaft	15.30 bis 18.30 Uhr
29. Januar 2019	<b>Brück</b> , Grundschule, Friedrich-L.-Jahn Str. 1	16.30 bis 19.30 Uhr
29. Januar 2019	<b>Potsdam</b> , Uni Neues Palais, Am Neuen Palais 10 (Blutspendemobil)	11.00 bis 16.00 Uhr
30. Januar 2019	<b>Teltow</b> , Gesundheitszentrum, Potsdamer Str. 7/9	15.00 bis 19.00 Uhr
31. Januar 2019	<b>Kloster Lehnin</b> , Ev. Diakonissenhaus, Altenhilfzentrum	15.30 bis 19.00 Uhr
31. Januar 2019	<b>Brandenburg/Havel</b> , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr

### Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

**DRK-Blutspendeinstitut Potsdam**  
Charlottenstraße 72, Haus I,  
Eingang Hebbelstraße 1  
14467 Potsdam  
(neues Ärztehaus gegenüber der Poliklinik)  
Telefon-Nummer:  
0331-2846-0

**Montag und Freitag**  
von 7:00 bis 19:00 Uhr

**Dienstag, Mittwoch und Donnerstag**  
von 12:00 bis 19:00 Uhr

**jeden 1. Samstag im Monat**  
von 9:00 bis 12:00 Uhr

**Täglich Blut- und Plasmaspende möglich!**  
**Das Parkhaus ist für Blutspender kostenfrei!**

